nale Urtheile und Versügungen in Entmündigungssachen wegen Anerkennung oder Anwendung bundesrechtlich unzulässiger Entmündigungsgründe im Wege des staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgerichte angesochten werden können, nicht eingegangen zu werden. Denn ein staatsrechtlicher Rekurs ist von der Rekurrentin nicht anhängig gemacht worden und es ist daher über bessen Zulässigteit nicht zu entscheiden.

Demnach hat bas Bundesgericht beschloffen:

Auf die Beschwerde wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten.

VIII. Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone.

Contestations

entre communes de différents cantons touchant le droit de cité.

- 115. Urtheil vom 17. November 1882 in Sachen Ortsbürgergemeinde Triengen gegen Gemeinde Wiesen.
- A. Am 29. Dezember 1879 wurde zwischen Kaspar Fischer, Landarbeiter, von Triengen, Kantons Luzern, geb. 30. Juli 1841 und Marie Antoinette Wächter, von Wiesen, Kantons Solothurn, geb. 1847, durch den Civilstandsbeamten von Wiesen die She abgeschlossen. Laut einem, von den Nupturienten sowie vom Civilstandsbeamten unterzeichneten, Kandvermerk im Civilstandsbeamten unterzeichneten, Kandvermerk im Civilstandsregister von Wiesen wurden durch diesen Scheabschluß folgende vorehelich geborene Kinder legitimirt:
 - 1. Julie, geb. in Mühlhausen, den 17. Februar 1870;
 - 2. Anna, geb. in Muhlhausen, den 10. Juni 1877;
 - 3. Rofa, geb. in Mühlhausen, ben 29. Ottober 1879.
- B. Die Heimatgemeinde bes Chemannes, die Gemeinde Triengen, Kantons Luzern, weigerte sich nun aber, bas alteste

biefer Kinder, Julie, geb. 17. Februar 1870, als ihre Angeborige anzuerkennen und Ausweisschriften für dasselbe auszustellen; sie behauptete nämlich, dieses Rind habe nicht ben Raspar Fischer zum Bater, vielmehr sei beffen Baterschaftsan= erkennung eine fingirte; ebenso weigerte fich auch bie Gemeinde Wiesen, indem sie bavon ausging, das fragliche Kind sei durch Die nachfolgende Ghe seiner Eltern legitimirt worden und theile Daber bas Bürgerrecht feines Laters, ihrerseits Ausweisschriften für basselbe auszustellen. Nachdem hierauf die Gemeindebehörde bes Mohnortes ber Cheleute Fischer-Wächter, ber Stabtrath von Luzern, die Ausweisung des Kindes Julie wegen Mangels an Ausweispapieren angeordnet hatte, die Bollziehung biefer Magregel indeg auf Schwierigkeiten ftieg, ba weder bie Gemeinde Wiesen noch die Gemeinde Triengen bas Rind übernehmen wollten, beschlof ber Regierungsrath bes Rantons Luzern am 31. Marg 1881, die Ausweisung fei in ber Beise zu vollziehen, daß das Rind durch die Kantonspolizei dem Gemeindrathe von Triengen behufs weiterer Berforgung guguführen sei. Denn die Legitimation des Kindes, welche bessen Heimathörigkeit in Triengen nach fich ziehe, muffe bis zu ihrer Annullirung durch richterliches Urtheil als gultig betrachtet werden; dagegen bleibe ber Gemeinde Triengen vorbehalten, über die Statusfrage einen richterlichen Entscheid herbeizuführen.

C. Nunmehr trat die Gemeinde Triengen beim Bundesgerichte mit einer Klage gegen die Gemeinde Wiesen auf; sie beantragt: Die Gemeinde Wiesen sei zu verhalten, das von Marie Untvinette Wächter von Wiesen, jetzt Frau Fischer von Triengen in Luzern, am 17. Februar 1870 in Mühlhausen im Elsaß geborene Kind Julie als in Wiesen heimatberechtigt anzuerkennen und der Gemeinde Triengen alle Kosten zu vergüten, welche ihr durch die Weigerung der Gemeinde Wiesen, der Julie Wächter Ausweisschriften auszustellen, erwachsen, unter Folge der Kosten. Zur Begründung führt sie aus: Kaspar Fischer habe die Bekanntschaft seiner jetzigen Ehefran der Warie Antoinette Wächter, erst nach der Geburt des Kindes Julie gemacht; Bater des letztern sei nicht K. Fischer, sondern

nach der eigenen Angabe der Mutter, ein Kaver Denninger. Kaspar Fischer habe fich in den Jahren 1869 und 1870 fortwährend in ber Schweiz aufgehalten, während bie Marie Antoinette Bachter damals in Mühlhausen im Elfaß gewohnt habe und dort von dem Xaver Denninger geschwängert worden sei. Die Julie Wächter habe also burch die Ghe ihrer Mutter mit bem Raspar Fischer nicht legitimirt werden konnen, sondern sei nach wie vor ein uneheliches Rind ber Frau Fischer Wächter und Bürgerin ber Gemeinde Wiefen geblieben; baran vermöge ber Randvermerk im Civilstandsregister von Wiesen nichts gu andern, um so weniger als der Cheabschluß zwischen den Ghe= leuten Fischer, welche nie in Wiesen gewohnt haben, auf unguläßige Weise zu Stande gekommen sei und Kaspar Fischer, welcher für seine Frau vom Gemeindrathe von Wiesen eine Aussteuer von 200 Fr. erhalten habe, fich wohl bereit erklärt habe, die Julie Bachter wie die andern Kinder feiner Frau ju unterhalten, niemals dagegen das Kind Julie als fein Kind habe anerkennen wollen. Der Gemeindrath von Wiesen habe auch in voller Kenntniß des Sachverhaltes gehandelt und es fet baher bie Gemeinde für ben durch ihre Weigerung, bem Rinde Julie Bachter Ausweisschriften auszuftellen, erwachsenen Schaden verantwortlich.

D. In ihrer Vernehmlassung auf diese Klage, welcher ste einen Bericht des Civilstandsbeamten von Wiesen beilegt, bemerkt die Gemeinde Wiesen im Wesentlichen: Die Eheleute Fischer-Wächter haben der Gemeinde Wiesen gegenüber niemals erklärt, daß das Kind Julie einen andern als den Shemann zum Vater habe; da dieselben schon vor ihrer Verehelichung wie Sheleute zusammengelebt haben, so habe man angenommen, das Kind Julie habe wie die beiden jüngern Kinder den Kaspar Fischer zum Vater; überdem habe setzterer dieses Kind vor dem Civilstandsbeamten von Wiesen freiwillig anerkannt; daß er dies nicht könne, respektive daß er nicht der Vater des Kindes sei, habe er selbst wissen müssen; die Gemeinde Wiesen tresse also an der Legitimation kein Verschulden. Nachdem diese außegesprochen gewesen sei, habe die Gemeinde Wiesen selbstverständlich keine Ausweisschriften für das Kind Julie mehr auße

stellen können. Werde nun die Legitimation dieses Kindes gerichtlich annullirt, so werde sie Schriften für dasselbe besorgen; so lange aber nicht gerichtlich sestgestellt sei, wo das Kind Julie heimatberechtigt sei, sehe sich die Gemeinde Wiesen auch nicht veranlaßt, dasselbe als ihre Bürgerin anzunehmen. Die Gemeinde Wiesen sehne daher alle Schuld an dieser Streitsache und den daraus entspringenden Folgen ab und verwahre sich gegen alle und jede Kosten. Denn die Schuld ruhe ganz allein auf den Speleuten Fischer-Wächter.

E. In Replik und Duplik halten beide Parteien an ihren Ausführungen fest; insbesondere bemerkt die Gemeinde Wiesen in ihrer Duplik: Es werde der Gemeinde Triengen das Recht bestrikten, von der Gemeinde Wiesen Heimatschriften für das fragliche Kind zu verlangen, so lange die vollzogene Legitimation zu Recht bestebe. Ein Gesuch um Nichtigerklärung der letztern sei von der Klägerin nicht gestellt worden und es sei daher die Klage kostensällig abzuweisen. Wenn das Bundesgericht, auch ohne daheriges Begehren der Klägerin, auf Grund der vorliegenden Akten über die Gülkigkeit der Legitimation sollte entscheiden wollen, so erkläre die Gemeinde Wiesen, daß sie sich auf einen solchen Prozes nicht einlasse, da sie bei der Legitimation nicht direst betheiligt sei, sondern dies die Eheleute Vischer und den Civilstandsbeamten berühre; des entschiedenssten verwahre sich die Gemeinde Wiesen gegen alle Kosten.

F. Der von der Klägerin über ihre sachbezüglichen Behauptungen geführte Zeugenbeweis hat, durch Einvernahme der Sheleute Fischer-Wächter, der Sheleute Müller-Stähelin, rue de Strasbourg, 76, in Mühlhausen, sowie der Theresia Koller, Mordgasse Nro. 15, neue Sité in Mühlhausen, als Zeugen, ergeben: Daß allerdings Kaspar Fischer in den Jahren 1869 und 1870 nicht in Mühlhausen im Elsaß war, wo die Marie Antoinette Wächter sich damals aushielt, daß letztere vielmehr in den Jahren 1869 und 1870 mit einem Kaver Denninger in Mühlhausen ein Liebesverhältniß unterhielt und daß damals sowohl die Marie Antoinette Wächter als Kaver Denninger selbst den letztern als Urheber der Schwangerschaft der Marie Antoinette Wächter erklärten.

- G. Bei der heutigen Verhandlung sind die Parteien trotz geschehener gehöriger Ladung nicht vertreten; der Anwalt der Klägerin erklärt durch telegraphische Singabe vom 16. dies, daß die Klägerin fordere:
- a. Für Prozeftosten, inbegriffen Information in Mühlhausen, 240 Fr.;
 - b. für beponirte Beugengelber 50 Fr.;
 - c. für Hin- und Hertransport des streitigen Kindes 30 Fr. Das Bundesgericht zieht in Erwägung:
- 1. Es bandelt sich unzweifelhaft um eine Burgerrechtsstreitigkeit zwischen Gemeinden verschiedener Kantone im Sinne des Art. 110, in fine Bundesverfassung und des Art. 27, in fine des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechts. pflege. Denn unter Burgerrechtsstreitigkeiten im Sinne ber ermähnten gesets und verfassungsmäßigen Borschriften find gerade Streitigkeiten ber vorliegenden Art, b. h. Streitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone darüber, ob die eine ober andere Gemeinde eine bestimmte Person als ihren Burger anzuerkennen verpflichtet sei, zu verstehen; es folgt dies daraus, daß die Bürgerrechtsstreitigfeiten zwischen Gemeinden verschiebener Kantone ben "Anstanden betreffend Beimatlofigfeit" angereiht worden find, fo daß offenbar die Statuirung einer Bundestompeteng in ben ersterwähnten Fällen als ein Atzefforium oder vielmehr als eine nothwendige ober zweckmäßige Bervollständigung der Bundestompetenz in Beimatlosensachen betrachtet wurde. Demnach fann die Kompetenz des Bundes= gerichtes zu Entscheidung der vorliegenden Streitsache nicht zweifelhaft fein. Es ift denn übrigens auch feitens ber Beklagten die Kompetenz des Bundesgerichtes nicht bestritten worden.
- 2. Die Entscheidung über die Klage hängt nun in der Hauptsache offenbar ausschließlich davon ab, ob die Legitimation des Kindes Julie Wächter als rechtsgültig zu betrachten ist, d. h. ob dieses Kind ein voreheliches Kind der Cheleute Fischer-Wächter ist und daher durch die nachfolgende Ehe seiner Eltern legitimirt wurde. In dieser Beziehung muß sich zunächst fragen, ob, wie von der Beklagten angedeutet worden ist, die Klage deßhalb, wenigstens zur Zeit, abgewiesen werden müsse, weil die

Unrichtigkeit der Baterschaftsanerkennung des Kaspar Fischer, beziehungsweise die Unwirksamkeit der Legitimation nicht durch Urtheil des kompetenten Richters gegenüber dem angeblichen Bater und beziehungsweise gegenüber dem Kinde selbst festgestellt sei und das Kind Julie Wächter in so lange als dies nicht geschehen sei, als durch nachfolgende She legitimirt gelten müsse.

3. hierüber ift zu bemerken : Die flägerische Gemeinde ift ju Anfechtung der Baterschaftsanerkennung bes Kaspar Fischer jedenfalls legitimirt (f. barüber die Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen des Gemeindrathes von Laufenburg, Amtliche Sammlung III, S. 36, Erwägung 2); ist bies aber ber Fall, so fann fie ben Nachweis der Unrichtigkeit ber fraglichen Anerkennung nicht nur in einem besondern, auf rechtsfräftige Feststellung ber Ungultigfeit ber Anerkennung gegenüber bem angeblichen Bater und beziehungsweise dem Kinde gerichteten Prozese erbringen, sondern es muß ihr auch freisteben, birekt gegen die Beimatgemeinde ber Mutter darauf zu flagen, baf biese Gemeinde verpflichtet sei, das Rind als ihren Burger anzuerfennen, und babei, jum Bwede ber Begrundung ihres Begehrens gegen= über der beklagten Gemeinde, ben Nachweis der Ungultigfeit ber Anerkennung ju führen. Die Frage der Gultigfeit der Anerfennung fann bann freilich nicht durch felbständiges, über ben ehelichen Stand des Rindes gegenüber allen Betheiligten rechtsfräftig entscheidendes Urtheil gelöst werden, sondern es wird blos über die, den unmittelbaren Gegenstand bes Rechtsftreites bilbende, burgerrechtliche Augehörigkeit bes Rindes rechtsfräftig entschieden. Die Frage der Gultigkeit der Anerkennung dagegen ist nur incidenter als eine für die bürgerrechtliche Zugehörigfeit prajudizielle Borfrage zu erörtern und fann blos in biefer Richtung, b. h. blos foweit fie für die burgerrechtliche Stellung des Kindes von Bedeutung ist, rechtsverbindlich entschieden werden, während bagegen bie familienrechtliche Stellung bes Rindes durch einen im Burgerrechtsftreit gwischen ben Gemeinben gefällten Entscheid selbstwerständlich bireft nicht berührt werden kann. Dieses Berfahren ift indeg burch feine gesetliche Borschrift ausgeschlossen; vielmehr muß im Gegentheil ange= nommen werden, daß der Gefetgeber, wenn er bem Bundes=

gerichte die Entscheidung über Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone zuwies, davon ausging, es seien im Bürgerrechtsprozeße auch die Borfragen der hier in Rede stehenden Art incidenter zu lösen. Denn andernfalls wäre offenbar die fragliche bundesgerichtliche Kompetenz von keiner irgend nennenswerthen praktischen Bedeutung, da ja nach Lösung der Borfragen über Abstammung einer Person, Gültigkeit einer Legitimation u. drgl., regelmäßig die Entscheidung der Bürgerrechtsfrage sich von selbst ergibt und kaum mehr bestritten werden kann.

- 4. Ist demgemäß auf Prüfung der Frage einzutreten, ob die klägerische Gemeinde im gegenwärtigen Verfahren den Beweis der Unrichtigkeit der Vaterschaftsanerkennung des Kaspar Fischer erbracht habe, so ist diese Frage, wie nach den Ergebnissen der Beweissührung keiner weitern Begründung bedarf und auch von der Beklagten eigentlich gar nicht bestritten wird, ohne weiters zu bejahen. Demzusolge ist denn, da das Kind Julie, wenn es nicht von Kaspar Fischer abstammt, selbstwerständlich durch die She des letztern mit Marie Antoinette Wächter nicht legitimirt werden konnte und daher als uneheliches Kind das ursprüngliche Bürgerrecht seiner Mutter beibehalten hat, die Bürgergemeinde Wiesen zu verpslichten, das fragliche Kind als ihr angehörig anzuerkennen.
- 5. Dagegen ist über die Ersatsforderung der Klägerin für Transportsosten u. s. w. im gegenwärtigen Versahren, wo lediglich über die Frage des Bürgerrechts entschieden werden kann, nicht zu urtheilen, wie denn auch diese Forderung jedenfalls nicht hinlänglich substantiirt wäre.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

- 1. Die Gemeinde Wiesen ist verpslichtet, das von der Marie Antoinette Wächter von Wiesen, nunmehriger Chefrau des Kaspar Fischer von Triengen, Kantons Luzern, am 17. Februar 1870 in Mühlhausen im Elsaß geborene Kind Julie als in Wiesen heimatberechtigt anzuerkennen.
- 2. Auf die Kostenersatsforderung der Klägerin wird nicht eingetreten.

116. Urtheil vom 29. Dezember 1882 in Sachen Cham gegen Buochs.

A. Durch Urtheil vom 24. Februar 1882 hat das Bundesgericht eine staatsrechtliche Beschwerde des Franz Ackermann, von Buochs, und des Bürgerrathes von Cham, wodurch sich dieselben darüber beschwerten, daß dem Franz Ackermann, welcher das Bürgerrecht in der Gemeinde Cham und im Kanton Bug erworden habe, die Entlassung aus dem Bürgerrechte von Buochs und dem Kantonsbürgerrechte von Ridwalden verweigert werde, als unbegründet abgewiesen (s. dieses Urtheil, aus welchem sich der Sachverhalt ergibt, in der Amtlichen Sammlung VIII, S. 74 u. ff.)

B. Mit Klageschrift vom 18. September 1882 trat nunmehr die Burgergemeinde Cham beim Bundesgerichte mit einer Civilflage gegen die Armengemeinde Buochs auf, in welcher fie beantragte : Es fei gerichtlich zu erkennen, Franz Ackermann sei einzig Burger von Cham und nicht mehr Burger von Buochs, unter Roftenfolge. Bur Begründung führt fie in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung aus: Rach dem bundes= gerichtlichen Urtheile vom 24. Februar 1882 habe ber Bürgerrath von Cham der Bormundschaftsbehörde in Buochs fogar biejenigen Kapitalien, welche Frang Ackermann, resp. fein fruberer Bormund ihm anvertraut gehabt habe, guruckgegeben. Allein Frang Ackermann sei nun, ba er in Buochs von Bogt und Freundschaft schlecht behandelt und ihm der Genuß seines Bermogens verfummert worten fet, doch nach Cham gefommen und habe bort ben Schutz bes Burgerrathes in Anspruch genom= men, welchen ihm berfelbe, ba Adermann gultig Burger von Cham geworden sei, auch gegenüber einem von dem ihm in Midwalben geordneten Bogte gestellten Auslieferungsbegehren, gewährt habe und habe gewähren muffen. Um 6. August 1882 habe Franz Adermann nochmals sowohl gegenüber dem Gemeinderathe von Buochs als gegenüber seinem dortigen Bormunde erflärt, daß er auf das Burgerrecht von Buochs und Midwalden verzichte und verlangt, daß ber Gemeinderath von